

Bündnis90/Die Grünen im Calwer Kreistag

Philipp Jourdan + Johannes Schwarz' Fraktionssprecher

Antrag zur Beschlussfassung

in der KT- Sitzung am 19.10.2015

Der Kreistag möge Folgendes beschließen:

„Kommunale Daseinsvorsorge darf nicht durch die Freihandelsabkommen TTIP, TISA und CETA gefährdet werden“

Der Kreistag des Kreises Calw appelliert an die Kommission und das Parlament der Europäischen Union, an die Bundesregierung sowie an die Landesregierung Baden-Württemberg,

sich im Zuge der Verhandlungen um das Transatlantische Freihandelsabkommen mit den USA (TTIP), und des internationalen Dienstleistungsabkommens "Trade in Services Agreement" (TISA), sowie auch beim bereits verhandelten Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) uneingeschränkt für die kommunale Selbstverwaltung, den Schutz und Fortbestand der kommunalen Daseinsvorsorge und der kommunalen Kultur- und Bildungspolitik einzusetzen.

Der Kreistag schließt sich den Forderungen des gemeinsamen Positionspapiers des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und den kommunalen Spitzenverbänden Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) wie folgt an:

1. Das europäische und nationale Recht gewährleistet einen weiten Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge. Freihandelsabkommen dürfen diesen Handlungsspielraum der Kommunen nicht einengen. Deshalb muss jedenfalls für Deutschland der gleiche Vorbehalt gegen Marktöffnungsverpflichtungen im Bereich der Daseinsvorsorge aufgenommen werden, der auch im WTO-Dienstleistungsabkommen von 1995 (GATS) enthalten ist.

Für Marktzugangsverpflichtungen im Dienstleistungssektor wird die Verwendung einer Positivliste bevorzugt, weil damit sichergestellt werden kann, dass für den Bereich der Daseinsvorsorge keine neuen Marktöffnungsverpflichtungen übernommen werden und der Handlungsspielraum der Kommunen erhalten bleibt. Im Falle der Verwendung eines Negativlistenansatzes für Marktöffnung im Dienstleistungsbereich in TTIP muss wie in CETA sichergestellt werden, dass für den Bereich der Daseinsvorsorge keine neuen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden und der Handlungsspielraum der Kommunen auch für eine Rekommunalisierung von Dienstleistungen erhalten bleibt. Der Negativlistenansatz darf auch nicht zu einer automatischen Marktöffnung für neue Dienstleistungen führen.

2. Für öffentliche Auftraggeber in Deutschland dürfen durch TTIP keine Verpflichtungen übernommen werden, die über die Bestimmungen des reformierten europäischen Vergaberechts hinausgehen. Die in den neuen EU-Vergaberichtlinien verankerten Möglichkeiten für Inhouse-Vergaben und die interkommunale Zusammenarbeit sowie insbesondere auch die Bereichsausnahmen für Rettungsdienste und für die Trinkwasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung oder -behandlung dürfen durch TTIP nicht in Frage gestellt werden.
3. In TTIP werden die bisherigen speziellen Investitionsschutzregelungen mit ad hoc-besetzten Schiedsgerichten nicht befürwortet. Sofern solche Regelungen auf Wunsch der Mehrheit der EU-

Mitgliedstaaten in TTIP Eingang finden sollen, müssen sie nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgestaltet sein und insbesondere gewährleisten, dass die Verfahren auch für die Zivilgesellschaft transparent durchgeführt werden, die Unabhängigkeit und hinreichende Qualifikation der Schiedsrichter sichergestellt ist sowie eine Berufungsmöglichkeit vorgesehen und die Schaffung eines Schiedsgerichtshofs angestrebt wird.

Es muss sichergestellt werden, dass nicht diskriminierende Maßnahmen der Gesetzgebung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen keine Schadensersatzansprüche für Investoren begründen können. Ein einklagbares Recht auf einen Marktzugang darf es nicht geben.

4. Standards im Umwelt- und Verbraucherschutz dürfen durch TTIP nicht abgesenkt werden. Vielmehr soll ein hohes Umwelt- und Verbraucherschutzniveau im Einklang mit dem Besitzstand der EU und den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gefördert werden. Bei unterschiedlichen Schutzniveaus dürfen Schutzstandards nicht herabgesetzt werden mit dem Ziel eines Abbaus von Handelshemmnissen.
5. Der von Bundeswirtschaftsminister Gabriel einberufene Beirat für die TTIP- Verhandlungen trägt zur Verbesserung der Transparenz bei. Darüber hinaus werden im Verlauf der weiteren Verhandlungen regelmäßige Informationsgespräche des BMWi mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und dem VKU vereinbart.
6. Mit Blick auf die TiSA-Verhandlungen und auch auf andere Freihandelsverhandlungen besteht die übereinstimmende Auffassung, dass auch in diesen Abkommen keine weitergehenden Marktöffnungsverpflichtungen für den Bereich der Daseinsvorsorge vorgenommen werden sollen.

Zur Begründung:

1. **Was auf uns zukommen kann, sehen wir zurzeit bei der laufenden Klage gegen den Landkreis Calw bezüglich der Krankenhausfinanzierung.** Gestützt von internationalen Konzernen ist davon auszugehen, dass der Verband der Privatkliniken auch nach der 3. Niederlage auf Bundesebene den Rechtsweg bis vor den Europäischen Gerichtshof gehen wird und jedes Mal bleibt unsicher, ob die Sicht der „unteren Gerichte“ bestätigt wird. **Als solchermaßen "direkt Betroffener" sehen wir den Landkreis Calw im besonderen Maß gefordert, die Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich zu unterstützen!**
2. Es gab in den letzten Wochen und Monaten viele Diskussionen zur Frage der Beschlussfassungskompetenz der Räte und Kreistage zu den Freihandelsabkommen. Inzwischen gibt es eine Stellungnahme des Deutschen Landkreistages, dass Kommunen sehr wohl Beschlüsse zu TTIP, CETA & Co. verabschieden dürfen.
3. Eine durch die Grüne Kreistagsfraktion beantragte Anfrage der Kreisverwaltung an den Landkreistag bestätigt ebenfalls eine mögliche Auswirkung von TTIP, CETA etc. auf Beteiligungen des Kreises: **„Der Zusammenhang dürfte darin bestehen, dass es sich bei den Beistandsleistungen des Landkreises zugunsten des Klinikums um ein nichttarifäres Handelshemmnis handeln könnte. Um den Abbau solcher Handelshemmnisse freilich geht es beim Transatlantischen Freihandelsabkommen ja gerade.“ So im Antwortschreiben des Landkreistags BW.** Ankündigungen, des US-Botschafters Froman und der EU-Kommissarin Malmström, diese Bereiche würden ausgenommen, sind gut, reichen aber nicht aus! Diese Dinge müssen im Vertrag festgehalten werden und genau dies fordern wir mit obiger Resolution.

Anlagen: - Anfrage und Antwort des Landkreistag BW
 - Gemeinsames Positionspapier des BMWi und der kommunalen Spitzenverbände

Für die Grüne Kreistagsfraktion

Philipp Jourdan

Johannes Schwarz



Gemeinsames Positionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und den kommunalen Spitzenverbänden Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU haben in einem gemeinsamen Positionspapier von Oktober 2014 ihre Positionsbestimmung zur transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), zum Handelsabkommen mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement – CETA) und zum in der Verhandlung befindlichen Dienstleistungsabkommen (Trade in Services Agreement TiSA) formuliert. Diese Positionen wurden in den vergangenen Monaten mit dem Bundeswirtschaftsministerium eingehend diskutiert.

TTIP wirft Fragen auf, die auch die Erbringung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge vor Ort betreffen können. Die kommunale Daseinsvorsorge ist ein wichtiges Element in der EU, das den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt fördert. Sie darf durch Freihandelsabkommen der EU nicht gefährdet werden. Die Erbringung zahlreicher Aufgaben der Daseinsvorsorge durch kommunale und öffentliche Einrichtungen hat in unserer Gesellschaft eine lange Tradition. Die Kommunen betätigen sich wirtschaftlich, auch durch eigene Unternehmen und Einrichtungen, um öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Sie haben im Rahmen der Daseinsvorsorge die Aufgabe, für ihre Bürgerinnen und Bürger effizient und kostengünstig ein gleichwertiges, diskriminierungsfreies, verlässliches und flächendeckendes Angebot jeweils vor Ort notwendiger Dienstleistungen hoher Qualität zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die kommunalen Spitzenverbände und der VKU folgende gemeinsame Positionen vereinbart:

1. Das europäische und nationale Recht gewährleistet einen weiten Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge¹. Freihandelsabkommen dürfen diesen Handlungsspielraum der Kommunen nicht einengen. Deshalb muss jedenfalls für Deutschland der gleiche Vorbehalt gegen Marktöffnungsverpflichtungen im Bereich der Daseinsvorsorge aufgenommen werden, der auch im WTO-Dienstleistungsabkommen von 1995 (GATS) enthalten ist.

Für Marktzugangsverpflichtungen im Dienstleistungssektor wird die Verwendung einer Positivliste bevorzugt, weil damit sichergestellt werden kann, dass für den Bereich der Daseinsvorsorge keine neuen Marktöffnungsverpflichtungen übernommen werden und der Handlungsspielraum der Kommunen erhalten bleibt. Im Falle der Verwen-



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.

¹ Dienstleistungen von allgemeinem Interesse/Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 14 AEUV in Verbindung mit dem Protokoll Nr. 26.

derung eines Negativlistenansatzes für Marktöffnung im Dienstleistungsbereich in TTIP muss wie in CETA sichergestellt werden, dass für den Bereich der Daseinsvorsorge keine neuen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden² und der Handlungsspielraum der Kommunen auch für eine Rekommunalisierung von Dienstleistungen erhalten bleibt. Der Negativlistenansatz darf auch nicht zu einer automatischen Marktöffnung für neue Dienstleistungen führen.

2. Für öffentliche Auftraggeber in Deutschland dürfen durch TTIP keine Verpflichtungen übernommen werden, die über die Bestimmungen des reformierten europäischen Vergaberechts hinausgehen. Die in den neuen EU-Vergaberichtlinien verankerten Möglichkeiten für Inhouse-Vergaben und die interkommunale Zusammenarbeit sowie insbesondere auch die Bereichsausnahmen für Rettungsdienste und für die Trinkwasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung oder -behandlung dürfen durch TTIP nicht in Frage gestellt werden.
3. In TTIP werden die bisherigen speziellen Investitionsschutzregelungen mit ad hoc-besetzten Schiedsgerichten nicht befürwortet. Sofern solche Regelungen auf Wunsch der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten in TTIP Eingang finden sollen, müssen sie nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgestaltet sein und insbesondere gewährleisten, dass die Verfahren auch für die Zivilgesellschaft transparent durchgeführt werden, die Unabhängigkeit und hinreichende Qualifikation der Schiedsrichter sichergestellt ist sowie eine Berufungsmöglichkeit vorgesehen und die Schaffung eines Schiedsgerichtshofs angestrebt wird.

Es muss sichergestellt werden, dass nicht diskriminierende Maßnahmen der Gesetzgebung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen keine Schadensersatzansprüche für Investoren begründen können. Ein einklagbares Recht auf einen Marktzugang darf es nicht geben.
4. Standards im Umwelt- und Verbraucherschutz dürfen durch TTIP nicht abgesenkt werden. Vielmehr soll ein hohes Umwelt- und Verbraucherschutzniveau im Einklang mit dem Besitzstand der EU und den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gefördert werden. Bei unterschiedlichen Schutzniveaus dürfen Schutzstandards nicht herabgesetzt werden mit dem Ziel eines Abbaus von Handelshemmnissen.
5. Der von Bundeswirtschaftsminister Gabriel einberufene Beirat für die TTIP-Verhandlungen trägt zur Verbesserung der Transparenz bei. Darüber hinaus werden im Verlauf der weiteren Verhandlungen regelmäßige Informationsgespräche des BMWi mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und dem VKU vereinbart.
6. Mit Blick auf die TiSA-Verhandlungen und auch auf andere Freihandelsverhandlungen besteht die übereinstimmende Auffassung, dass auch in diesen Abkommen keine weitergehenden Marktöffnungsverpflichtungen für den Bereich der Daseinsvorsorge vorgenommen werden sollen.

Berlin, 11. Juni 2015

2 Vorbehalte gegen Marktöffnungsverpflichtungen im Dienstleistungssektor dürfen nicht durch die Digitalisierung der Dienstleistungserbringung ausgehebelt werden.

10 Reusch, Albrecht

Von: Krepstakies Nadine <Nadine.Krepstakies@landkreistag-bw.de>
Gesendet: Montag, 27. Juli 2015 14:27
An: 10 Reusch, Albrecht
Cc: Langemack, Jan-Ole
Betreff: WG: Freihandelsabkommen
Anlagen: KT-Drucksache_1.pdf; Anlage 1 zu Rundschreiben Nr 2702015.PDF; Anlage 2 zu Rundschreiben Nr 2702015.PDF; TTIP Befassungs- und Beschlusskompetenz von Kommun.PDF; Anlage 1 zu Rundschreiben Nr 3032015.PDF; Anlage 2 zu Rundschreiben Nr. 3032015.PDF; TTIP Befassungs- und Beschlusskompetenz von Kommun2.PDF; Anlage 1 zu Rundschreiben Nr 6712015.PDF; Anlage 2 zu Rundschreiben Nr. 6712015.PDF; Anlage 3 zu Rundschreiben Nr. 671 2015.PDF; TTIP Befassungs- und Beschlusskompetenz von Kommun3.PDF

Sehr geehrter Herr Reusch,

im Auftrag von Herrn Langemack übersende ich Ihnen anbei unsere Rundschreiben zum Thema TTIP sowie eine Kreistagsdrucksache des Landkreises Reutlingen.

Herr Dr. von Komorowski hat uns bezüglich Ihrer Anfrage per E-Mail folgende Erläuterungen übersandt:

„der Zusammenhang dürfte darin bestehen, dass es sich bei den Beistandsleistungen des Landkreises zugunsten des Klinikums um ein nichttarifäres Handelshemmnis handeln könnte. Um den Abbau solcher Handelshemmnisse freilich geht es beim Transatlantischen Freihandelsabkommen ja gerade.

Allerdings sollen nach Auffassung der Bundesregierung sämtliche Bereiche des deutschen Gesundheitssektors bekanntlich von Liberalisierungsverpflichtungen freigehalten werden. Die jüngste EntschlieÙung des Europäischen Parlaments geht ebenfalls in diese Richtung. Das EU-Parlament kann dabei u. a. auch auf die „Gemeinsame Erklärung zur öffentlichen Dienstleistung“ vom 20. März 2015 verweisen, in der sich EU-Handelskommissarin Cäcilia Malmström und US-Handelsbeauftragter Michael Froman wie folgt eingelassen haben:

„US-Botschafter Froman und EU-Kommissarin Malmström haben die besondere Rolle von Dienstleistungen in den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union erörtert. Sie bestätigten, dass Handelsabkommen der EU und der Vereinigten Staaten Verwaltungen auf allen Ebenen keineswegs daran hindern, Dienstleistungen zur Versorgung mit Wasser, Bildung, Gesundheit und sozialen Sicherheit sicherzustellen oder zu unterstützen.“

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Krepstakies

Landkreistag Baden-Württemberg
 Panoramastraße 37
 70174 Stuttgart

Telefon: 0711/224 62-18
 Telefax: 0711/224 62-23
 E-Mail: Krepstakies@landkreistag-bw.de
www.landkreistag-bw.de